

Satzung für die

# BERUFSVEREINIGUNG BIOGRAFIEARBEIT

auf Grundlage der Anthroposophie

## PRÄAMBEL

Biografiearbeit auf anthroposophischer Grundlage versteht den Lebenslauf als Entwicklungsweg der Individualität durch karmisch aufeinander bezogene Inkarnationen.

Biografiearbeit begleitet den individuellen Entwicklungsweg bewusstmachend und unterstützend.

## 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Berufsvereinigung Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie e.V."

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2 ZWECK

Der Verein dient dem Zusammenschluss von Menschen, die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie beruflich ausüben.

Der Verein

- vertritt und unterstützt die Mitglieder in beruflich relevanten Angelegenheiten,
- fördert die kollegiale Zusammenarbeit,
- fördert Weiterbildung, Forschung und Lehre im Bereich der Biografiearbeit,
- erarbeitet Rahmenrichtlinien für die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie als Beruf und für die Weiterbildungen in Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie,
- fördert Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- pflegt die Beziehungen zu Einrichtungen und Initiativen mit relevanten Zielsetzungen
- und leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet..

## 3 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## 4 MITGLIEDSCHAFT

### Arten der Mitgliedschaft

### (1) Aktivmitglied

kann jede natürliche Person werden, die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie beruflich ausübt und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bis zur Einrichtung eines Aufnahmekreises entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Aktivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht und Stimmrecht.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, bestehen.

### (2) Mitglied in Ausbildung

kann werden, wer sich in einer durch den Verein anerkannten Ausbildung befindet. Bis zur Einrichtung eines Aufnahmekreises entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Mitglieder in Ausbildung haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird. Ansonsten ist der Austritt jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, bestehen.

- (3) **Fördernde Mitglieder**  
können alle natürlichen Personen werden, die die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und sich zur Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.  
Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch den Vorstand mit diesen vereinbart. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.  
Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, bestehen.

- (4) **Ausschluss von Mitgliedern**  
Über den Ausschluss von Mitgliedern beim Vorliegen wichtiger Gründe beschließt der Vorstand. Diese Vorstandsentscheidung ist sofort wirksam. Sie muss auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und von ihnen mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## 5 VEREINSORGANE

### Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung  
(2) Der Vorstand  
(3) Auf Antrag der Mitgliedschaft oder des Vorstandes können Fachgremien eingerichtet werden.  
Die einzelnen Organe vereinbaren die Art ihrer internen Zusammenarbeit in jeweiligen Geschäftsordnungen. Hierzu gehört auch das Recht, einzelne oder gleichartige Aufgaben an Fachgremien zur Bearbeitung zu delegieren.  
Die Geschäftsordnungen sind den anderen Organen bekanntzumachen und nicht Bestandteil der Satzung.

## 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder dann einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung kann durch E-Mail erfolgen. Bei Nichtvorliegen einer E-Mail-Adresse muss die Einladung per Post erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Aktivmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied durch Vollmacht ist möglich.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt die Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung berät über alle den Verein betreffenden Belange.

Insbesondere ist ihre Aufgabe die Kenntnisnahme und Aussprache zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht, die Bestellung der Rechnungsprüfung, die Kenntnisnahme und Aussprache zum Prüfungsbericht sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Fachgremien (Qualitätskreis, Aufnahmekreis, Ethikkommission, ggf. weitere) und die dafür vorgeschlagenen Vertreter.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der gültig stimmenden Mitglieder (anwesend oder schriftlich), wenn alle Änderungen im genauen Wortlaut mit der Einladung bekannt gemacht wurden.

## 7 DER VORSTAND

Den Vorstand bilden mindestens 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung selbst.

Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte und für die Vertretung des Vereins verantwortlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gemäß 26 BGB.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen.

**8 FACHGREMIEN**

Für besondere Aufgaben können Fachgremien eingerichtet werden.

Fachgremien beschreiben ihre Arbeitsweise selbst.

In den Fachgremien erarbeitete Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in Kraft gesetzt. Sie werden damit für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

**9 BEITRÄGE**

Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder in Ausbildung zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum Ende Februar im Voraus zu entrichten.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag über eine befristete Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags.

**10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die "Gemeinnützige Treuhandstelle e.V.", Oskar-Hoffman-Str. 25, 44789 Bochum, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**11 SATZUNGSKORREKTUREN**

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder vom Vorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.